



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 28. 8. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 251

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes II-4
für das Grundstück Holsteiner Ufer 27-28
in Berlin-Tiergarten**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-4
für das Grundstück Holsteiner Ufer 27-28
in Berlin-Tiergarten.**

Vom 4. August 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-4 vom 17. September 1958 für das Grundstück Holsteiner Ufer 27-28 in Berlin-Tiergarten wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe IV/3.

Der Bebauungsplan regelt die Bebauung und Nutzung des Grundstücks Holsteiner Ufer 27-28 als Gerätehof der Berliner Stadtreinigung. Gleichzeitig wurde die Uferbegrünung der Spree durch eine ausgewiesene öffentliche Grünfläche gesichert und die Erschließung neu geregelt.

II. Inhalt der Planes

Der Bebauungsplan setzt das im Eigentum Berlins stehende Grundstück Holsteiner Ufer 27-28 als Standort für den Gerätehof der Berliner Stadtreinigung fest. Die ein- und zweigeschossige Bebauung ist für betriebliche Zwecke und für Werkwohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal vorgesehen.

Das vorhandene durchgehende Holsteiner Ufer wurde durch einen Wendeplatz abgeriegelt und die aufgehobenen Teile der Straße, in Verbindung mit den Freiflächen entlang des Spreeufers und an der S-Bahn, als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. März 1874 festgesetzte Baufluchtlinie und die südwestliche Straßenfluchtlinie des Holsteiner Ufers wurden aufgehoben und entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat dem Bebauungsplan am 22. Oktober 1958 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vom 8. Dezember 1958 bis 24. Januar 1959 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Grunderwerbskosten für das Grundstück Holsteiner Ufer 27-28 sind im Haushaltsplan für Berlin (Rechnungsjahr 1958 — in der Anlage 3 — A 1 — Erl. 49 mit 48 000 DM eingestellt.

Der Neubau eines Unterkunftsgebäudes für den Gerätehof ist kostenmäßig unter Erl. 48 der gleichen Anlage mit 137 500 DM eingestellt.

Die Mittel für die Spreeuferbegrünung und die öffentlichen Grünanlagen sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt und betragen nach Angaben des Bezirksamtes Tiergarten — Amt für Stadtplanung — etwa 24 000 DM. Die Kosten für die tiefbautechnischen Arbeiten werden auf etwa 30 000 DM veranschlagt und sollen im Rechnungsjahr 1961 in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

Berlin, den 17. August 1959

Der Senat von Berlin

Amrehn
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen